



WindJammer Gründau e.V. · Rosenstr. 18 · 63584 Gründau

RP Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Dezernat 41.1  
Gutleutstraße 114

60327 Frankfurt am Main

Gründau, 20.04.2021

### **Einwendung WindJammer Gründau e.V.**

**Einwendung gegen die öffentliche Bekanntmachung der Barbarossastadt Gelnhausen 70/2020 vom 30. November 2020 sowie der Gemeinde Gründau vom 16. November 2020**  
**Betrifft: Festsetzungsverfahren des Wasserschutzgebietes WSG-ID 435-057, WSG Gelnhausen, Wasserwerk Gettenbachtal für die Brunnen A - F des Fördergebietes Gettenbachtal der Stadtwerke Gelnhausen GmbH.**

**Öffentliche Auslegung der Bekanntmachung vom 04. Januar bis 04. März 2021 beim Magistrat der Stadt Gelnhausen im Foyer (Vorraum) des Rathauses Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen, Fristverlängerung zur Abgabe von Einwänden bis 19.05.2021**

**Hier: Einwände gegen die Festsetzung des o. g. Wasserschutzgebietes bzw. gegen die Bemessung der Wasserschutzzone II insbesondere für die Brunnen A - D**

Sehr geehrte Damen und Herren des RP Darmstadt,

hiermit erheben wir fristgerecht unsere Einwendung gegen die o.g. vorgesehene Festsetzung des Wasserschutzgebietes.

Wir sind der Auffassung, dass die zugrunde gelegten Gutachten, in die wir Einsicht genommen haben, veraltet und nicht mehr zeitgemäß sind. Diese bedürfen einer grundsätzlichen Überarbeitung.

#### **Begründung:**

Die klimatischen Verhältnisse haben sich zwischenzeitlich verändert und die Grundwasserstände befinden sich seit Jahren auf niedrigem Niveau und werden durch die anhaltenden, mehrjährigen, langfristigen Trockenperioden nicht mehr wie nötig aufgefüllt. Die neuen gegebenen Bedingungen im Gettenbachtal durch fortschreitenden Klimawandel, Trockenheit, Grundwasserraubbau (Anlage 1: Artikel SGV v. März 2019) sowie Grundwasserstände unter dem Mindestpegel usw. werden nicht einmal ansatzweise berücksichtigt, stattdessen werden veraltete Gutachten und Daten angewendet.

Seit März 2019 wurde im Gettenbachtal die Wasserentnahme erhöht und die Fördermenge trotz bekannter Problematik verdreifacht. Auch mussten in der Vergangenheit Pumpversuche abge-



brochen werden, da die Grundwasserstände durch die zusätzlichen Wasserentnahmen den Mindestpegel unterschritten. Der Gettenbach wird seit Jahren künstlich eingespeist.

Wir verweisen hier nochmals darauf, dass in dem vorliegenden Gutachten aus dem Jahr 2015 weder die Erhöhung der Fördermenge noch klimatische Veränderungen in irgendeiner Weise in den Ausführungen beachtet bzw. mit eingezogen wurden.

Ebenso wenden wir ein, dass immer noch Markierungsversuche fehlen, um die Abstandsgeschwindigkeit genau zu messen. Die Abstandsgeschwindigkeit wird seit Jahren nur geschätzt und angenommen, ist aber nicht nachgewiesen und belegbar.

Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserschutzzonen mit dem vorgesehenen Festsetzungsverfahren erneut falsch und zu klein ausgewiesen würden und diese tatsächlich viel größer sein müssen; z.B. kann nach erfolgter Messung das gesamte oberirdische Gebiet WSZ II sein.

Weiter wenden wir ein, dass das zugrunde gelegte Gutachten erst nach der Ausweisung der Windvorrangflächen des TPEE Regionalplan Südhessen erstellt wurde. Die Vermutung liegt nahe, dass das Gutachten an die vorhandene ausgewiesene Windvorrangfläche angepasst und so erstellt wurde, dass die auszuweisenden Wasserschutzzonen des Wasserschutzgebietes für die Windkraftplanung nicht hinderlich sind. Die Vorrangflächen gab es schon vor dem HLNUG Gutachten aus 2015 und das Gutachten macht unglaublicherweise direkt vor der Vorrangfläche halt! (Anlage 2: Brunnen Gettenbach-Breitenborn)

Der HLNUG-Gutachter aus 2015 bemisst die 50-Tage-Linie beim Brunnen F äußerst großzügig mit dem gesamten oberirdischen Einzugsgebiet. Im Norden und Osten endet die 50-Tage-Linie aber genau an der Vorrangfläche 2-449c und im Süden spart sie die 2-449a aus (Weißfläche = das wunderschöne Rechteck, das vom klugen Grundwasser elegant umflossen wird). Das Rechteck gehört aber komplett zum oberirdischen Einzugsgebiet der Brunnen A - E (siehe Isohypsen-Verlauf/ Höhenlinienverlauf). Das belegt **eindeutig** (also **keine Vermutung**, insbesondere auch Rechteck) oben zitierte Einwendung und zeigt wie unwissenschaftlich beim HLNUG gearbeitet wurde. Industriefläche wurde hier Vorrang vor dem im Grundgesetz verankerten Grundrecht auf den Schutz des Lebensmittels Nr. 1 gegeben! Diese missachtende Vorgehensweise ist eine Schande für das HLNUG!

Unserer Auffassung nach muss auch aufgrund der fehlenden Messung der Abstandsgeschwindigkeit die Vorrangfläche 2-449c noch in die WSZ hereingenommen werden.

Die detaillierte Begründung zu unserer Auffassung entnehmen Sie bitte beigefügter fachlicher Stellungnahme und Einwendung von Dr. phil. nat. Dipl.-Geogr. Alexander Stahr vom 22.03.2021, den wir mit der Einwendung beauftragt haben.

Dieser Einwendung von Dr. Stahr schließen wir uns vollumfänglich an und stimmen sämtlichen darin aufgeführten Fakten zu. Diese sind zu beachten.

(Anlage 3: Einwendung fachliche Stellungnahme Dr. Alexander Stahr)

Wir fordern hiermit das HLNUG und das RP auf, das von Ihnen zugrunde gelegte Gutachten von 2015 einer Revision zu unterziehen. Das Gutachten wurde bereits vor 6 Jahren erstellt, welches einer ordentlichen aktuellen und zeitgemäßen Datengrundlage entbehrt. Geforderte Markierungs-



versuche vor Ort mit den erforderlichen Messungen der Abstandsgeschwindigkeiten wurden nicht durchgeführt.

Mittlerweile gibt es neue Erkenntnisse und Daten zu Abstandsgeschwindigkeiten aus anderen Untersuchungen, z.B. im Rheinhardswald, die das RP Kassel umgesetzt hat.

Wir erwarten von Ihnen, dass das für Gründau zuständige RP Darmstadt der Umsetzung des RP Kassel folgt und hier nicht mit zweierlei Maß gemessen wird.

Mit einer derart fehlerhaften Festsetzung von Wasserschutzzonen, auf dieser sehr mangelhaften Grundlage, wäre ein unumkehrbarer, nicht mehr gutzumachender Schaden für die Grund- und Trinkwasserversorgung der Bürgerinnen und Bürger von Gründau, Gelnhausen und der Rhein-Main Region zu erwarten.

WindJammer Gründau e.V. appelliert an Ihre Vernunft und bittet um eingehende Überprüfung der Sachlage. Wir fordern die ordentlichen Messungen der Abstandsgeschwindigkeiten durch Markierungsversuche, unter Beauftragung eines neutralen hydrogeologischen Büros, damit auf deren Grundlage ein sachliches, den gegebenen klimatischen Umständen und den Örtlichkeiten entsprechendes neues Gutachten erstellt wird.

Erst mit einem tragfähigen Gutachten, durch unumgängliche Messungen, kann eine Festsetzung von Wasserschutzzonen in dem Wasserschutzgebiet - WSG-ID 435-057, WSG Gelnhausen, Wasserwerk Gettenbachtal für die Brunnen A - F des Fördergebietes Gettenbachtal der Stadtwerke Gelnhausen GmbH - erfolgen.

Eine Kopie dieser Einwendung geht an den Gemeindevorstand der Gemeinde Gründau, den Landrat des Main-Kinzig-Kreises, die Wasserbehörde des MKK sowie an das HLNUG Wiesbaden.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unserer Einwendung schriftlich.

Mit freundlichem Gruß

WindJammer Gründau e.V.  
der Vorstand

Sandra Emmel, 1. Vorsitzende

Angelika Völp, Schriftführerin

Anlage 1: Pressemitteilung SGV Grundwasserraubbau 07.04.2019

Anlage 2: Brunnen Gettenbach-Breitenborn

Anlage 3: Fachliche Stellungnahme - Einwendung von Dr. phil. nat. Dipl.-Geogr. Alexander Stahr vom 22.03. 2021